



Stadt Recklinghausen

Kurz-Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 290 - Bruchweg

1 Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gem. Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes in die Abwägung mit einzubeziehen. Im Folgenden werden die Schutzgüter im Form eines Kurz-Umweltberichtes beschrieben und die Wirkung der Planung betrachtet.

1.1 Inhalte und Ziele der Planung

Das Plangebiet liegt im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 293 - Am Stadion, der für das Plangebiet im Wesentlichen Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ festsetzt. Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine festgesetzte Fläche für die Forstwirtschaft, im östlichen Bereich wird die Verkehrsfläche des damals zur Verlegung vorgesehenen Bruchweges festgesetzt. Darüber hinaus ist eine, am nördlichen Plangebietsrand verlaufende Gasleitung mit einem Leitungsrecht festgesetzt. Südwestlich verlaufend ist eine Fläche für die Wasserwirtschaft sowie Flächen für den Bahnverkehr nördlich und östlich des Plangebietes festgesetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 –Bruchweg dient der Wiedernutzbarmachung der aktuell brachliegenden Fläche und so der Innenentwicklung. Da eine Weiternutzung der Fläche mit derzeitigen Planungsrecht nicht möglich ist, ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich.

Das städtebauliche Konzept sieht beidseitig des Bruchweges von dort erschlossene Gewerbegrundstücke vor. Zudem soll der Bruchweg in seiner aktuellen Lage, der Breuskes Mühlenbach und die Bahnschienen festgesetzt werden.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 293, der eine großflächige Versiegelung ermöglicht. Vorort stellt sich die Situation auch als großflächig versiegelt bzw. verdichtet dar. Lediglich der Forst und kleinere Flächen entlang der Bahnlinien sind nicht versiegelt. Der Breuskes Mühlenbach wurde im Bereich des Plangebietes renaturiert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Wiedernutzbarmachung der bereits stark anthropogen überprägten Flächen und ist unter Aspekten der Nachhaltigkeit als Innenentwicklung einer Neuversiegelung vorzuziehen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu einer zusätzlichen Neuversiegelung im Bereich des Forstes und der Grünflächen.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

Gesetze

Im BauGB und in den verschiedenen Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden die Fachgesetze kurz aufgelistet:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist abgesehen vom Breuskes Mühlenbach nicht Teil eines Landschaftsplanes. Der Breuskes Mühlenbach befindet sich im Landschaftsplan Emscherniederung, der für diesen Bereich jedoch keine Festsetzungen trifft. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist der Bereich zur Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge dargestellt. Der Bachlauf wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 lediglich gesichert, ein Eingriff in den Gewässerlauf wird nicht vorbereitet.

Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Das Gebiet ist (abgesehen vom Breuskes Mühlenbach) nicht Teil des Landschaftsplans oder des Biotopverbunds. Das Landschaftsschutzgebiet Herten-Recklinghausen befindet sich nordöstlich des Plangebiet auf der anderen Seite der Bahnschienen und ca. 200 m nördlich des Plangebietes. Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung seit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 (aktuelle Neuauflage aus 2018), den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Maßnahmen der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen sind einer Neuversiegelung vorzuziehen.

Baumschutzsatzung

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen am 07.10.2019 ist die neue Baumschutzsatzung in Kraft getreten. Demnach sind u.a. Bäume im Innenbereich und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, ab einem Stammumfang von 80 cm (in 100 cm Höhe) geschützt. Weitere Vorgaben sind der Satzung zu entnehmen.

Klimaanpassungskonzept

Entsprechend der Rats-Beschlusslage aus November 2017 ist das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen als sonstige städtebauliche Planung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Es gelten die grundsätzlichen Hinweise zur Verbesserung des Lokalklimas und der Abwendung von Gefahren durch Starkregenereignisse.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist aktuell zu großen Teilen versiegelt bzw. verdichtet. Die Flächen westlich und östlich des Bruchweges wurde bis vor ca. 10 Jahren als städtische Bauhoffläche genutzt. Im westlichen und südöstlichen Teil des Plangebietes sind Gebäude vorhanden, die noch aus der früheren Nutzungszeit stammen. Am nördlichen Plangebietsrand befindet sich eine Salzlagerhalle. Der zentrale Bereich östlich des Bruchweges wurde ehemals als Freilager genutzt und ist stark verdichtet und zum Teil versiegelt. Heute werden hier Baumschnitt und Abfallbehälter gelagert. Entlang des Bruchweges und im südwestlichen Plangebiet befinden sich teilweise alte und prägnante Baumbestände. Der Gehölzbestand im Nordwesten wurde von Wald und Holz, also zuständige Forstbehörde, als Wald klassifiziert. Darüber hinaus verläuft der Breuskes Mühlenbach westlich und südlich entlang der Plangebietsgrenze.

Der aktuell im Plangebiet befindliche Wald wird als solcher im Bebauungsplan festgesetzt. Der nicht mehr vorhanden, aber im Bebauungsplan Nr. 293 festgesetzte Wald wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 umgewandelt. Mehr dazu in Kapitel 3.

Im Sommer 2019 wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 für das Plangebiet erstellt (PlanU GbR 2019). Ein Quartierpotenzial für Fledermäuse kann für die im Vorhabenbereich befindlichen Gehölze sowie Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss von abriss- und fällbedingten Tötungen von Individuen sind die Gebäude und Bäume kurzfristig vor dem Abriss bzw. der Rodung durch eine sachkundige Person zu kontrollieren. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Nestern von Vögeln durch direkte Zerstörung mit der Gefahr der Tötung von Tieren ist der gängige Fällzeitraum einzuhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Fledermausarten, ist eine zeitliche Beschränkung der Bauaufreißung sowie eine Bauzeitbeschränkung auf die Wintermonate, d.h. von 01.10. bis 28.02. jeden Jahres, notwendig. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrechtlich relevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden.

2.2 Schutzgut Boden

Der am Standort natürlicherweise vorkommende Hauptbodentyp besteht gem. der Basiskarte 50 (BK50) des geologischen Dienstes aus Gley. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet worden, da es sich nicht mehr um naturnahe Böden handelt. In der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreis Recklinghausen liegt für die Fläche keine Bewertung vor, da nur Flächen im Außenbereich analysiert wurden.

Der Boden des Plangebietes ist zu großen Teilen versiegelt oder befestigt und enthält künstliche Aufschüttungen in unterschiedlicher Mächtigkeit. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 wurden im Auftrag der Stadt Recklinghausen durch das Büro agus (2020), Bochum eine Altlastenuntersuchung sowie orientierende Baugrunduntersuchung durchgeführt. Dabei wurden Boden-, Grundwasser- und Bodenluftproben entnommen und chemisch analysiert, sowie Versickerungsversuche durchgeführt. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner anthropogenen Überprägung bzw. jahrzehntelangen Nutzungsgeschichte als Standort der Straßenmeisterei und des Handwerkerhofes durch einen sehr inhomogenen Bodenaufbau gekennzeichnet.

Altlasten

Die Fläche östlich des Bruchwegs (ehemalige Straßenmeisterei), die Fläche westlich des Bruchwegs (ehemaliger Handwerkerhof) sowie der Abschnitt des Bruchwegs zwischen beiden Flächen sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche unter der Nummer 4409/121 erfasst.

Die Bodenanalyse hat ergeben, dass alle Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für Gewerbegrundstücke sicher eingehalten werden. Die Werte sind so gering, dass lediglich in wenigen Fällen die Prüfwerte nach BBodSchV für die sensibleren Nutzungsarten Kinderspielflächen und Wohngebiete überschritten werden. Eine Gefährdung hinsichtlich des Wirkungspfadens Boden-Bodenluft-Mensch ist in der Analyse der Bodenluft nicht erkennbar.

Im Zuge der Planung kommt es teilweise zu einer Neuversiegelung von Böden. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung nicht als erheblich eingestuft.

2.3 Schutzgut Fläche

Gem. § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Minimierung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (s. dt. Nachhaltigkeitsstrategie) sind die Möglichkeiten der Stadtentwicklung, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Boden im Plangebiet ist aktuell bereits großflächig versiegelt bzw. befestigt. Die Planung dient der Wiedernutzbarmachung der Fläche und entspricht so den Zielen der Nachhaltigkeit und des sparsamen Umgangs mit der Fläche. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche ist in dem Gebiet nur kleinflächig vorgesehen. Der Eingriff in das Schutzgut Fläche wird nicht als erheblich eingestuft.

2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes. Der Boden des Plangebietes ist aktuell fast vollständig versiegelt bzw. befestigt. Bei den Bohrarbeiten und in den Grundwassermessstellen wurde ein Grundwasserspiegel in ca. 2,5 bis 3 m Tiefe angetroffen. Oberhalb des Grundwasserspiegels wurden durchgehend Klopfnässe und Vernässungen beobachtet. Vorsorglich ist, auf Grundlage der Grundwasserproben, von einer Nutzung des 1. Grundwasserstockwerks zu Trink- oder Brauchwasserzwecken abzusehen. Es wurden leicht erhöhte Konzentrationen an PAK, z.T. erhöhte Gehalte an Chlorid und untergeordnet an Sulfat festgestellt und lokal ein erhöhter Arsen-Gehalt beobachtet (agus 2020).

Die unterhalb der für eine Versickerung nicht vorgesehenen künstlichen Aufschüttung liegenden Bachablagerungen, Decksande und der Sandlöss sind größtenteils grundwassererfüllt und allenfalls innerhalb des wenige Dezimeter mächtigen Bereichs oberhalb des Grundwasserspiegels nur bedingt für eine Versickerung geeignet. Bei der Planung für eine Versickerung ist mit langen Entleerungszeiten für Versickerungskörper zu rechnen und es muss unter Umständen auf großflächig dimensionierte Anlagen zurückgegriffen werden. Wegen der dort durchgehend angetroffenen bindigen Horizonte ist eine Versickerungsfähigkeit im südlichen Bereich des Bebauungsplangebiets nicht gegeben. Gemäß gutachterlicher Empfehlung ist am

vorgesehenen Standort bauvorhabenbezogener eventueller Versickerungsanlagen die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes erneut detailliert zu prüfen. Art, Lage und Dimensionierung von Versickerungseinrichtungen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen (agus 2020).

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich ein renaturierter Abschnitt des Breuskes Mühlenbaches. Die Planung sichert den Verlauf des Baches lediglich. Ein Eingriff wird durch die Planung nicht vorbereitet.

Hochwasser und Starkregen

Der Breuskes Mühlenbach ist, im online-Kartendienst "Überschwemmungsgebiete" der Bezirksregierung Münster, als vorläufiges Überschwemmungsgebiet bei einem Hochwasserereignis (HQ100) dargestellt.

Die Handlungskarte Klimaanpassung zeigt lediglich den Breuskes Mühlenbach als Senke, als potentielle Belastungsbereich durch den Zufluss von Niederschlagswasser aus der Umgebung an. Zur Anpassung an den Klimawandel sollte der Oberflächenabfluss im Zuge der Planung möglichst reduziert werden.

Die Starkregengefahrenkarte Stadt Recklinghausen (dr. papadakis GmbH, Emschergenossenschaft 2015) zeigt für die Fläche verschiedene kleinflächige Wasserstände bis 0,5 m (geringer Wasserstand) bei einem fiktiven, extremen Starkregenereignis. Für den Breuskes Mühlenbach werden hohe bis sehr hohe Wasserstände (z.T. > 1,5m) dargestellt. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Nach aktuellem Planungsstand ist eine Entwässerung der Grundstücke in den Breuskes Mühlenbach vorgesehen. Die detaillierte Planung und Genehmigung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Zudem wird eine Begrünung bei Neubauten mit Flachdach oder flach geneigtem Dach vorgeschrieben.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der schlechten Versickerungsmöglichkeiten und der oben genannten Minderungsmaßnahmen wird der Eingriff in das Schutzgut Wasser nicht als erheblich eingestuft.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist der atlantisch geprägten Klimaregion mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern zuzuordnen.

Die im Rahmen der Klimaanalyse (RVR, 2012) erstellte Klimatopkarte, kategorisiert das Plangebiet als Gewerbe-/Industrieklimatop. Gewerbegebiete sind durch einen hohen Versiegelungsgrad, einen meist geringen Vegetationsanteil und überwiegend geringe Rauigkeitslängen gekennzeichnet. Gewerbe-/Industrieklimatope stellen durch lokale Schadstoffemissionen oft lufthygienische Lasträume dar. Der hohe Versiegelungsgrad führt zu einer hohen thermischen Belastung durch Hitzestress am Tag und langanhaltende thermische Belastungen nachts, die das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen.

Das Planungsgebiet ist in der Handlungskarte Klimaanpassung (K.Plan 2017) in Teilen als Belastungsgebiete der Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen. Diese Bereiche sind durch eine starke Aufheizung tagsüber und eine deutliche Überwärmung nachts gekennzeichnet. Der nächtliche Überwärmungseffekt kann hier eine der Innenstadt analoge Ausprägung

erreichen. Für das Zukunftsszenario 2051-60 wird der Bereich ganz im Westen des Plangebietes als Hitzeinsel mit einer Belastung der Hitzeentwicklung am Tage und nächtlicher Überwärmung dargestellt. Der im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 293 festgesetzt Wald wird zudem als schutzwürdige Grünfläche dargestellt. Die Planungshinweise der Klimaanalyse (RVR, 2012) sehen für diesen Bereich die Vernetzung vorhandener Wald- und Freiflächen durch Grünzüge vor.

Die Handlungskarte des Klimaanpassungskonzeptes gibt für Belastungsgebiete der Gewerbe- und Industrieflächen besonderen Handlungsbedarf und Zielvorgaben vor. Dazu zählt u. a. die Sicherung einer hinreichenden Be- und Entlüftung, temporäre Begrünung von Brachflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, bepflanzter Freiraum als Puffer zu angrenzenden Flächen, Erhalt von Straßen- und Abstandsräumen.

Es gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Hinweise zur Verbesserung des Lokalklimas und der Abwendung von Gefahren durch Starkregenereignisse. Generell gilt, dass Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Fassadengestaltung, geringe Bodenversiegelung, Begrünung, Hauswandverschattung und Wärmedämmung das Lokalklima und damit die Aufenthaltsqualität im Gebiet verbessern.

Die Luftqualität im Plangebiet wird durch den Straßenverkehr auf dem Bruchweg und die allgemeine, siedlungstypische Hintergrundbelastung gekennzeichnet. Von den zukünftigen Gewerbeflächen gehen aktuell keine Emissionen aus. Die Gewerbegebiete sollen unter Berücksichtigung der naheliegenden Wohnbebauung mit Hilfe des Abstandserlasses NRW gegliedert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Klima und Luft werden verschiedene Rahmenbedingungen und Konfliktpunkte dargestellt, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Für Neubauten wird eine Dachbegrünung auf Flachdächern und flach geneigten Dächern festgesetzt. Zudem wird eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Breuskes Mühlenbach angestrebt. Die bestehenden Gehölze entlang des Bruchweges sollen über eine Pflanzfestsetzung gesichert und dauerhaft erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Minimierungsmaßnahmen und der Vorbelastung wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes gerechnet.

2.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Laut dem Umgebungslärmportal des MULNV NRW ist das Plangebiet mit einer Lärmbelastung durch die Straßen und Schienen stark vorbelastet. Der 24-Stunden-Pegel der Belastung durch Schienenlärm liegt im gesamten Plangebiet über 70 dB(A) und direkt angrenzend an die Schienen sogar über 75 dB(A). Der Nacht-Pegel liegt zwischen 60 und <70 dB(A). Neben einer Belastung durch Schienenverkehr geht auch von der Straße eine weitere Lärmbelastung des Gebietes aus. Der 24-Stunden-Pegel stellt für den Bruchweg direkt eine Lärmbelastung von 70-75 dB(A) und abgestuft mit der Entfernung von der Straße geringe Belastungen bis am Gebietsrand 55-60 dB(A) dar. Damit liegt das Plangebiet über den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Gewerbegebiete nach Ziff. 6.1 von tagsüber bis 65 dB(A) und nachts bis 50 dB(A).

Je nach sich ansiedelnden Gewerbe kann zudem von den Betrieben selber eine Lärmbelastung für die angrenzenden Grundstücke entstehen. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch Straße und Schiene wird diese nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zudem eine Lärmgutachten beauftragt. Es werden Abstandsklassen zur angrenzenden Wohnbebauungen definiert und so Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Im Gebiet sind für Büroräume und ggf. Betriebsleiterwohnungen passive Schallschutzmaßnahmen notwendig.

Verkehr

Das Plangebiet ist aktuell verkehrstechnisch durch den Bruchweg erschlossen. Der Bruchweg wird im Bebauungsplan in seiner aktuellen Lage gesichert.

Licht

Vom Plangebiet gehen aktuell geringe Lichtimmissionen aus. Der Bruchweg verursacht straßentypische Lichtemissionen. Die ehemaligen Bauhofflächen sind z.T. beleuchtet. Angrenzend befinden sich vor allem Gewerbefläche und ein Grabeland, von denen nur geringe Lichtimmissionen ausgehen. Das Stadion Hohenhorst, südlich des Plangebietes, erzeugt durch seine Fluchtlichtanlage erhöhte Lichtimmissionen. Im Zuge der Planung wird nicht mit einer erheblichen Erhöhung der Lichtimmissionen gerechnet.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet weist, auch aufgrund der aktuellen Ausgestaltung und der hohen Lärmbelastung keine Funktion für die Erholungsnutzung des Menschen auf.

2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist vollständig anthropogen überprägt und von ehemaligen gewerblicher Nutzung dominiert. Prägend für den Bruchweg sind die begleitenden z.T. alten Gehölze. Diese sollen, soweit möglich, über einen Pflanzstreifen im Bebauungsplan gesichert werden. Die Planung hat keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Ortsbild.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Angaben zu Bau- oder Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor.

2.9 Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

2.10 Kumulierende Wirkungen

Kumulierende Wirkungen mit anderen Plan- oder Genehmigungsverfahren sind nicht bekannt. Da das Plangebiet bereits fast vollständig versiegelt bzw. befestigt ist und es sich um eine Wiedernutzbarmachung der Fläche handelt werden keine kumulierenden Wirkungen erwartet.

2.11 Gefahren und Risiken

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld sind keine Gefahren oder Risiken bekannt. Der Bereich Hochwasser- und Starkregenvorsorge wurde bereits mit dem Schutzgut Wasser betrachtet. Anlagen die unter die SEVESO-Richtlinie fallen sind im Umfeld nicht vorhanden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen soweit es geht zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu

kompensieren. Vermeidungsmaßnahmen werden jeweils schon im Kapitel der Schutzgüter genannt.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Der Bebauungsplan Nr. 290 – Bruchweg wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Da es sich bei den Grundstücken im Planbereich um Flächen handelt, die im Wesentlichen bebaut und versiegelt sind und von daher keine Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 21 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind, findet § 1 a Abs. 3 BauGB hier keine Anwendung. Der Wald wird im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens ausgeglichen.

Waldumwandlung

Die Fläche für die Forstwirtschaft im Bebauungsplan Nr. 293 beträgt 3.136 m² und wird im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. So ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 6.300 m² das planextern, auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 171 in der Gemarkung Henrichenburg in Castrop-Rauxel ausgeglichen wird.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Wiedernutzbarmachung der bereits stark anthropogen überprägten Flächen und ist unter Aspekten der Nachhaltigkeit und Innenentwicklung einer Neuversiegelung an anderer Stelle vorzuziehen. Die im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 293 – Am Stadion festgesetzte Nutzung wird an dieser Stelle nicht mehr benötigt. Eine Umnutzung ist nur mit einer Änderung bzw. der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Recklinghausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 – Bruchweg zur Wiedernutzbarmachung einer stark anthropogen überprägten und großflächig versiegelten bzw. verdichteten Fläche in Recklinghausen Hillerheide. Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Vorbelastung der Fläche wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter gerechnet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird keine erhebliche Mehrbelastung der Umweltschutzgüter vorbereitet.

6 Literaturverzeichnis

agus Bochum: Orientierende Altlastuntersuchung (Boden, Bodenluft, Grundwasser) sowie Baugrund- und Versickerungsuntersuchung - Bebauungsplan Nr. 290, Bruchweg 156 - 157, in Recklinghausen Hillerheide. 19. Juli 2020 Bebauungsplan Nr. 293 – Am Stadion vom 21.03.1983

Die Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2018.

dr. papadakis GmbH im Auftrag der Emschergenossenschaft (2015): Starkregengefahrenkarte - Stadt Recklinghausen.

IFUA Institut für Umwelt-Analyse Projekt-GmbH im Auftrag des Kreis Recklinghausen (2017): Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen.

K.Plan Klima.Umwelt&Planung GmbH im Auftrag der Stadt Recklinghausen (2017): Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen. Bochum.

Landschaftsplan Emscherniederung des Kreis Recklinghausen vom 03.12.2008

PlanU GbR (2019): Bebauungsplan Nr. 290 „Bruchweg“ Artenschutzprüfung (Stufe I).

Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Klimatope. Essen.

Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Planungshinweise. Essen.

Gesetze, Satzungen und Verwaltungsvorschriften

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

LNatSchG – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

LWG NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376)

DSchG NRW - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), dass zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist

TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Baumschutzsatzung - Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 30.9.2019

Stand: August 2021

Abfrage von Geodaten über:

WWW.GEOPORTAL.NRW

<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

<http://www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster>